

Traktanden und Erläuterung Statutenänderung

81. Generalversammlung der Raiffeisenbank Rigi

Ort

Sporthalle Ebnet, Oberdorf 69, 6403 Küssnacht am Rigi

Datum

Samstag, 3. Juni 2023, 16.00 Uhr

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Bericht über das Geschäftsjahr 2022
 - a) Jahresbericht des Verwaltungsrates
 - b) Vorlage der Jahresrechnung durch die Bankleitung
4. Bericht der Revisionsstelle
5. Beschlussfassung
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung 2022
 - b) Verzinsung der Anteilscheine: Der Verwaltungsrat beantragt 3,0 Prozent
 - c) Entlastung der Organe
6. Anpassung der Statuten: Modernisierung und Flexibilisierung unserer Mitgliederversammlung (neu Urabstimmung)
7. Diverses

Traktandum 6:

Anpassung der Statuten: Modernisierung und Flexibilisierung unserer Mitgliederversammlung (neu Urabstimmung)

Im Jahr 2020 verabschiedete das Parlament die «grosse» Aktienrechtsrevision. Diese Reform modernisiert die Durchführung der Versammlungen der Gesellschaften und erlaubt neu die Nutzung digitaler Technologien. Auch die Genossenschaften können von diesen Neuerungen profitieren.

Letztes Jahr haben wir diese Neuerungen eingeführt. Dieses Jahr möchten wir eine neue statutarische Grundlage zur Durchführung unserer Mitgliederversammlung schaffen. Konkret soll ein Wechsel von einer Generalversammlung zu einer Urabstimmung erfolgen, dies mit der Möglichkeit, in besonderen Fällen dennoch eine Generalversammlung durchzuführen.

Die neuen Statuten erlauben der Raiffeisenbank Rigi künftig den formellen Teil der Generalversammlung (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Organe, Wahl der Revisionsstelle) in der Regel auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg in Form einer Urabstimmung durchzuführen. Der gesellschaftliche Teil soll weiterhin gepflegt und in regelmässigen Abständen angeboten werden.

RAIFFEISEN

Im Detail geht es um folgende Punkte:

Wechsel von einer Generalversammlung zu einer Urabstimmung

Zukünftig wird eine Urabstimmung statutarisch zur Regel. Damit wird der formelle Teil einer Generalversammlung (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Organe, Wahl der Revisionsstelle) mehrheitlich auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg durchgeführt.

Durchführung einer Generalversammlung im besonderen Fall

Anstatt der Urabstimmung soll es auch in Zukunft möglich sein, im besonderen Fall eine Generalversammlung durchzuführen. Der besondere Fall ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn wichtige Geschäfte im Rahmen einer physischen Versammlung diskutiert werden sollen oder besondere Jubiläen anstehen. Der Verwaltungsrat unserer Raiffeisenbank muss diesen Wechsel zu einer Generalversammlung begründen. Auch unsere Mitglieder können im Rahmen ihres Antragsrechtes anstatt einer Urabstimmung die Durchführung einer Generalversammlung verlangen.

Die angepassten Statuten liegen in Ihrer Raiffeisenbank auf und sind auf der Website aufgeschaltet.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anpassungen der Statuten zur Modernisierung und Flexibilisierung unserer Mitgliederversammlung (neu Urabstimmung: Art. 22 Abs. 4bis, Art. 23bis58, Art. 24, Art. 29 Abs. 2 lit. b, lit. bbis, lit. bter und lit. c, Art. 43